

06.05.97

Empfehlungen

der Ausschüsse

R - FJ - In

zu Punkt der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(6. StrRG)

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- R 1. a) Das vorliegende Reformvorhaben hat einen ungewöhnlich großen Umfang und wirkt sich nachhaltig auf zahlreiche wichtige Bereiche der Strafverfolgungspraxis aus. Angesichts dessen bedauert der Bundesrat, daß die Länder bei der Vorbereitung und Beratung des Entwurfs nicht hinreichend beteiligt wurden. Eine sachgerechte Prüfung der zahlreichen Gesetzesänderungen und Neufassungen, insbesondere durch die unmittelbar betroffene gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis, war in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich. Der Stellungnahme des Bundesrates zu den Einzelvorschlägen kann deshalb kein abschließender Charakter zukommen.
- R 2. b) Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz - unbeschadet einer Kritik im einzelnen - die Zielsetzung des Entwurfs, veraltete Strafbestimmungen aufzuheben, Strafraumen unter besonderer Berücksichtigung höchstpersönlicher Rechtsgüter zu harmonisieren sowie einzelne Bereiche wie Körperverletzung und Brandstiftung grundlegend neu zu ordnen. Er weist jedoch darauf hin, daß mit dem vorliegenden Entwurf die notwendigen

(noch Ziffer 2)

Rechtsänderungen keineswegs zum Abschluß gekommen sind. Alle wesentlichen Teile des Strafgesetzbuches, im Besonderen Teil z.B. die Tötungsdelikte, bedürfen nach wie vor dringend der Überarbeitung.

Insbesondere aber muß vor dem Hintergrund der stark zunehmenden Belastung der Straffjustiz und des Strafvollzugs die auch mit dem vorliegenden Entwurf verbundene Aufgabenvermehrung in der Praxis durch geeignete, auf die ultima-ratio-Funktion des Strafrechts abstellende Reformen ergänzt werden. Die vorgesehenen zahlreichen Strafrahmenerhöhungen müssen begleitet sein von einer Modernisierung des strafrechtlichen Sanktionensystems, das statt zu einer Ausweitung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu flexibleren Strafreaktionen führt, so z.B. durch erweiterte Möglichkeiten einer Strafaussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung und einer Verhängung ambulanter Sanktionen sowie durch eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs - auch bei der Aussetzung der Vollstreckung.

- c) Der Bundesrat macht weiterhin auf einige mit dem Entwurf aufgegriffene Grundsatzprobleme aufmerksam und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach einem diesbezüglich optimierten Konzept zu suchen.

- R 3. aa) Der Entwurf ersetzt abschließende Qualifikationstatbestände weitgehend durch Strafzumessungsgründe in der Form der Regelbeispielstechnik. Hierzu sind von verschiedener Seite strafrechtsdogmatische und teils verfassungsrechtliche Einwände erhoben worden. Mit diesen Argumenten bedarf es im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer gründlichen Auseinandersetzung, was möglicherweise zu einer differenzierten Anwendung der Regelbeispielstechnik führen könnte.
- bb) Der Entwurf verlangt durchgehend einen besonderen Grad der Achtlosigkeit ("Leichtfertigkeit") in den Fällen, in denen eine gegenüber dem Grunddelikt besonders herausgehobene schwere Strafe an den Eintritt des Todes des Opfers geknüpft wird. Fraglich ist, ob der damit bedingte gravierende Strafrahmensprung nicht eine differenzierte Vorgehensweise etwa mit der Unterscheidung Vergehen / Verbrechen im Grundtatbestand erfordert. Auch insoweit ist eine weitere Prüfung angezeigt.
- cc) Der Bundesrat teilt die Auffassung des Entwurfs, daß eine Reform der Brandstiftungsdelikte unabdingbar ist und verweist insoweit auf frühere Länderinitiativen. Die Regelungsvorschläge werden entwurfskonform von den nachfolgenden zahlreichen konkreten Änderungsvorschlägen leicht verändert, insbesondere
- hinsichtlich der Brandobjekte

(noch Ziffer 3)

- hinsichtlich der Tathandlung.

Unter Einbeziehung aller Stellungnahmen der Praxis sieht es der Bundesrat dennoch als erforderlich an, auch insoweit im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Gesamtüberprüfung vorzunehmen.

- R 4. dd) Die Verwendung von Qualifikationstatbeständen führt notwendig zu der Frage, ob für exzeptionell gelagerte Fälle ein minder schwerer Fall normiert werden soll. Betrachtet man die vorgeschlagenen Erfolgsqualifikationen, so fällt auf, daß der Entwurf nicht einheitlich verfährt. Minder schwere Fälle sind beispielsweise bei den Delikten mit Todesfolge normiert in § 221 Abs. 3, § 226 Abs. 2, § 235 Abs. 5, § 239 Abs. 4, § 318 Abs. 3, sie fehlen hingegen u.a. in § 176 b, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3, § 306 b. Ähnlich verhält es sich bei den Delikten, die auf die Herbeiführung einer Gefahr abstellen (etwa § 250 Abs. 4 einerseits, § 176 a Abs. 4, § 306 a andererseits), z.T. auch innerhalb eines Delikts (§ 176 a Abs. 3 einerseits, § 176 a Abs. 4 andererseits; § 306 Abs. 3 einerseits, § 306 a andererseits). Die der unterschiedlichen Verfahrensweise zugrunde liegenden Überlegungen werden nicht deutlich. Es ist eine Aufgabe, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nach einem stimmigen Gesamtkonzept zu suchen.

In 5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Es wird gebeten, zu prüfen, wie die Folgewirkungen für die Strafbarkeit nach § 30 StGB (Versuch der Beteiligung) und die zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse z.B. nach § 110 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO bei der Herabstufung von Verbrechen zu Vergehen aufzufangen sind.

Begründung:

Im Gesetzentwurf wird das System der Strafraumen neu gestaltet.

Dabei werden bisherige Qualifikationstatbestände in Strafzumessungsregelungen umgewandelt und dadurch Verbrechen zu Vergehen herabgestuft.

Folgewirkungen sind - anders als die Versuchsstrafbarkeit - nicht abgefangen worden. In diesen Fällen würde die Strafbarkeit nach § 30 StGB (Versuch der Beteiligung) entfallen. Außerdem bestehen Rückwirkungen auf die zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse (z.B. § 110 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO).

R 6. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die "geschlechtsindifferente" Formulierung von Straftatbeständen (S. 66 der Entwurfsbegründung) vorrangig dort vorgenommen werden sollte, wo dies etwa im Hinblick darauf, daß typischerweise Frauen Opfer bestimmter Arten von Straftaten sind, sachgerecht erscheinen könnte. Auch dürfen die Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Rechtsanwender sowie die Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. U.a. die vorgeschlagene Neufassung der §§ 242, 246 oder 253 StGB erscheint unter diesem Aspekt bedenklich. Des weiteren fällt auf, daß geschlechtsneutrale Bezeichnungen lediglich auf der Opferseite gewählt werden, während es auf der Täterseite durchwegs bei einer maskulinen Bezeichnung verbleiben soll.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach einem stimmigen Gesamtkonzept zu diesen Fragen zu suchen.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 6 Nr. 2 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Fälle im Bereich der Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in § 6 Nr. 2 StGB einzubeziehen sind.

Begründung:

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts muß grundsätzlich bei Auslandsstraftaten des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) und des Mißbrauchs ionisierender Strahlen (§ 309 StGB) anwendbar sein. Eine Einschränkung auf bestimmte Tatbestandsvarianten ist aus kriminalpolitischen Gründen und mangels Handhabbarkeit in der Praxis zu vermeiden. Deshalb ist die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nicht auf § 308 Abs. 1 und § 309 Abs. 1 zu beschränken.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 127 StGB)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 127

- a) vor den Wörtern "eine bewaffnete Gruppe" das Wort "unbefugt" einzufügen;
- b) die Wörter ", die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören," zu streichen.

Begründung:

Die durch den Entwurf vorgeschlagene Modernisierung des § 127 begegnet Bedenken:

- a) Das Merkmal "unbefugt" bildet nach zutreffender Auffassung der Praxis das entscheidende Kriterium, um unbedenkliche Personenmehrheiten (S. 101 o. der Entwurfsbegründung) von solchen Personenmehrheiten abzugrenzen, auf die die Strafvorschrift abzielt. Es ist deshalb beizubehalten.
- b) Demgegenüber gibt das vom Entwurf vorgeschlagene Merkmal der "Eignung zur Friedensstörung" im Regelungszusammenhang des § 127 StGB das Gewollte nicht zutreffend wieder und birgt die Gefahr gravierender Auslegungsprobleme in sich. Es kann bereits unterschiedlich beurteilt werden, ob dieses Merkmal das Schutzgut der Vorschrift zutreffend zum Ausdruck bringt (u.a. auch die Wehrfähigkeit des Bundes und dessen Interesse an der Wahrung seiner Neutralität in Kriegen, etwa Lackner/Kühl, StGB, 21. Aufl., § 127 StGB, Rdnr. 1). Jedenfalls ist völlig offen, nach welchem Maßstab beurteilt werden sollte, wann eine Gruppe geeignet sein sollte, den öffentlichen Frieden zu stören. Zwar wird dieses Merkmal in anderen Strafvorschriften bereits verwendet (§§ 126, 130, 140, 166 StGB). Dort knüpft es jedoch an bestimmte Verhaltensweisen an, während der Entwurf auf die Eignung der Gruppe abstellen will.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie die in der Begründung genannte "objektivierte" Betrachtungsweise erfolgen sollte. Denn für die Bewertung wird man nicht ausschließlich auf "objektive" Umstände abheben können, sondern man muß auch die Gesinnung einzelner und vor allem die Zielvorstellungen der Organisation einbeziehen. Das Merkmal ist deshalb ersatzlos zu streichen.

- c) Die Entwurfsbegründung grenzt das Merkmal der "Gruppe" im wesentlichen negativ ab. Der Bundesrat geht davon aus, daß Rechtsprechung und Literatur zu diesem, beispielsweise in § 88 StGB bereits verwendeten Begriff herangezogen werden können. Danach ist "Gruppe" der Zusammenschluß mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck, wobei dieser Zusammenschluß nicht auf Dauer angelegt und nicht freiwillig zu sein braucht (u.a. LK-Laufhütte, § 88, Rdnr. 6). Des weiteren geht der Bundesrat davon aus, daß wie dort entgegen der Entwurfsbegründung (S. 101) ei-

(noch Ziffer 8)

ne Mindestzahl von drei Personen in der Regel genügt (LK-Laufhütte aaO; Tröndle, StGB, 48. Aufl., § 88, Rdnr. 7). Es ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, warum das Gesetz dazu zwingen sollte, etwa der Bildung einer "Wehrsportgruppe" durch drei Personen zunächst tatenlos zusehen zu müssen.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 11 a - neu - (§ 142 Abs. 3 a - neu StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

'11 a. In § 142 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann ganz von Strafe absehen, wenn der Täter innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich Sachschaden zur Folge hatte, durch freiwillige Meldung die nach Absatz 3 erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht hat." "

Begründung:

Durch den neuen § 142 Abs. 3 a StGB wird dem Verkehrsteilnehmer, der sich nach einem Unfall im ruhenden Verkehr mit ausschließlich Sachschaden zunächst unerlaubt entfernt hat, eine "goldene Brücke" gebaut, wenn er in angemessener Zeit - 24 Stunden - nach Deliktvollendung die in Absatz 3 umschriebenen Feststellungen ermöglicht. Diese Lösung führt weder zur Aufweichung des Normenbefehls noch zur Schwächung der präventiven Wirkung.

Die Tat bleibt grundsätzlich strafbar; das Gericht kann aber nach seinem Ermessen von Strafe (ganz) absehen. Um den Anreiz, sich nachträglich zu melden, noch zu steigern, wird jedoch für jeden, der sich nachträglich innerhalb der Frist meldet, eine zwingende Strafmilderung gem. § 49 Abs. 1 StGB vorgesehen.

Der flüchtende Unfallbeteiligte trägt nach der vorgesehenen Regelung weiterhin das Risiko, vor freiwilliger Meldung entdeckt und bestraft zu werden; er hat aber die begründete Chance, straffrei zu werden, wenn er sich binnen 24 Stunden nach dem Unfall freiwillig meldet. Er hat die Gewißheit, daß eine Strafmilderung erfolgt, wenn er nachträglich die Feststellungen ermöglicht.

Die Möglichkeit des Absehens von Strafe macht zudem im Ermittlungsverfahren die Anwendung von § 153 b Abs. 1 StPO möglich.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB),
Nr. 14 (§ 152 a Abs. 1 a - neu -, 2 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 Buchstabe a ist in § 138 Abs. 1 Nr. 4 die Angabe "§ 152 a Abs. 1 oder 2" durch die Angabe "§ 152 a Abs. 1, 1 a oder 2" zu ersetzen.
- b) In Nummer 14 ist in § 152 a
 - aa) nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1 a) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren."
 - bb) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 a auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

Begründung:

Die Umgestaltung des § 152 a StGB führt zu einer Angleichung an § 146 StGB. Der Unrechtsgehalt des in § 152 a in der Fassung des Entwurfs pönalisierten Verhaltens entspricht damit dem der Geldfälschung. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist es erforderlich, auch bei § 152 a einen Qualifikationstatbestand für gewerbs- und bandenmäßige Begehung zu normieren. Dies macht eine Anpassung des § 152 a erforderlich.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 146 StGB)

Artikel 1 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

- '13. In § 146 Abs. 2 werden die Wörter "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt.'

Begründung:

Es besteht nicht der geringste Anlaß, die Strafdrohung des § 146 Abs. 1 StGB drastisch abzumildern. Der Entwurf setzt mit seinen Vorschlägen im Hinblick auf die bedrohliche Entwicklung professioneller Formen der Kriminalität,

(noch Ziffer 11)

namentlich der Organisierten Kriminalität, ein völlig falsches Signal. Die Maßnahme würde darauf hinauslaufen, daß sich jedenfalls der erstmals erfaßte Täter in der Regel die Strafaussetzung zur Bewährung erhoffen könnte. Die erhebliche generalpräventive Wirkung der Strafdrohung gerade bei professionell vorgehenden und die Risiken sorgfältig einplanenden Tätern würde damit entscheidend geschwächt.

Die in der Maßnahme liegenden Gefahren werden auch nicht dadurch aufgefangen, daß der für Absatz 2 vorgeschlagene Qualifikationstatbestand die bisherige Strafdrohung beibehält. Denn die Merkmale des gewerbs- oder bandenmäßigen Vorgehens müssen nachgewiesen werden. Dies bereitet nicht selten gravierende Probleme, die es zu vermeiden gilt. Für eine Verkomplizierung und Verästelung eingeführter Straftatbestände der Schwerekriminalität, die der Entwurf auch an zahlreichen anderen Stellen vorschlägt, ist auch mit Blick auf die knappen Ressourcen der Strafrechtspflege kein Raum.

Soweit der Entwurf unter Bezugnahme auf vereinzelte Äußerungen in der Literatur auf Konstellationen geringer wiegenden Unrechts verweist (S. 103 der Entwurfsbegründung), steht nach wie vor der minder schwere Fall nach § 146 Abs. 2 StGB zur Verfügung.

R
In

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 152 a StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens spezifische Strafvorschriften zu schaffen, mit denen dem Mißbrauch anderer Zahlungskarten, namentlich Telefonkarten, effektiv entgegengewirkt werden kann.

Begründung:

Der Handel mit Zahlungskarten, die die Definition der Vorschläge zu § 152 a Abs. 3 nicht erfüllen, kann mit dem geltenden Recht nicht ausreichend erfaßt werden. Die §§ 263 a, 265 a, 269, 270 und 303 a StGB ermöglichen eine Ahndung lediglich für die Herstellung und die Verwendung solcher Karten, nicht aber für typische Formen des Handels. Das führt dazu, daß Täter, die derartige Karten vertreiben, ein- oder ausführen, feilbieten, vorrätig halten etc., im wesentlichen nur dann belangt werden können, wenn sie an der Herstellung beteiligt waren und dies nachweisbar ist. Es ist davon auszugehen, daß diesem Problemkreis bereits derzeit große praktische Bedeutung zukommt. So sind Fälle bekannt geworden, in denen organisierte Banden mit verfälschten, sich ständig wiederaufladenden Telefonkarten gehandelt haben. Es erscheint dringend geboten, spezifische Strafnormen zu schaffen, mit denen die Defizite beseitigt werden.

FJ 13. Zu Artikel 1 Nr. 16 a - neu - (§ 174 Abs. 4 StGB):

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

"16 a. § 174 Abs. 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Im Rahmen der Strafbemessung findet das Verhalten des Opfers als unbenannte Strafzumessungstatsache im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB regelmäßig Berücksichtigung.

§ 174 Abs. 4 StGB räumt dem Gericht darüber hinaus die Möglichkeit ein, in den Fällen, in denen bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist, die Strafe nicht nur zu mildern, sondern sogar von einer Bestrafung abzusehen.

Damit kommt dem Opferverhalten ein weitaus stärkeres Gewicht zu als bei der Strafbemessung anderer Beziehungstaten - mit Ausnahme von § 182 Abs. 4 StGB -. Die Übertragung der Verantwortung für die Tat vom Täter auf das Opfer wird dadurch begünstigt.

Diese Einschränkung dient nicht dem Opferwohl, sondern räumt dem Gericht und dem Angeklagten die Möglichkeit ein, die Schwere der Tat zu relativieren und die Schuld auf das Opfer abzuwälzen.

FJ 14. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 176 StGB)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "von sechs Monaten" durch die Wörter "von einem Jahr" und die Wörter "bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.'

(noch Ziffer 14)

Begründung:

Es erscheint erforderlich, bereits den Grundfall des Kindesmißbrauchs als Verbrechen zu kennzeichnen. Dem Grundsatz, daß die Strafraumen des Strafbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Handelns entsprechen müssen, sowie dem Prinzip des schuldangemessenen Strafens wird so Rechnung getragen; die generalpräventive Wirkung wird gestärkt. Hohe Bedeutung gerade bei Straftaten nach § 176 StGB kommt ferner dem Strafzweck der positiven Generalprävention zu. Das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird in besonderem Maße erschüttert, wenn Fälle des Kindesmißbrauchs mit einer Strafe geahndet werden, die von deutlicher Milde geprägt ist. Die Vorschläge des Entwurfs, die lediglich gravierenden Fällen Verbrechenscharakter verleihen wollen, werden den Erfordernissen nicht gerecht.

Zudem ist gerade in Fällen des Kindesmißbrauchs geboten, die Würdigung des Falles im Rahmen der Hauptverhandlung herbeizuführen. Der mit der Aufstufung zum Verbrechen verbundene Ausschluß des Strafbefehlsverfahrens (§ 407 StPO) stellt dies sicher. Für Fälle geringerwiegender Unrechts steht weiterhin der minder schwere Fall zur Verfügung.

FJ 15. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 176 a StGB)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 176 a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind
 - aa) im Einleitungssatz die Wörter "nicht unter einem Jahr" durch die Wörter "nicht unter zwei Jahren" zu ersetzen;
 - bb) in Nummer 1 die Wörter "eine Person über achtzehn Jahren" durch die Wörter "der Täter" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter "von sechs Monaten" durch die Wörter "von einem Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Die vom Entwurf vorgeschlagene Mindeststrafe für den Qualifikationstatbestand des sexuellen Mißbrauchs trägt dem erhöhten Unrechtsgehalt, wie er in den Qualifikationsmerkmalen umschrieben ist, nicht hinreichend Rechnung.

Die Beschränkung des Täterkreises in Absatz 1 Nr. 1 auf Personen über 18 Jahren erscheint angesichts der hier umschriebenen Tatbegehungsweisen nicht gerechtfertigt, zumal nach der Tatbestandsfassung entgegen der Begründung

(noch Ziffer 15)

des Entwurfs keineswegs nur Fälle von echten Liebesverhältnissen erfaßt werden. Den geeigneten Fällen kann nach Maßgabe der Grundsätze des Jugendstrafrechts hinreichend begegnet werden.

FJ 16. Zu Artikel 1 Nr. 21 a - neu - (§ 182 Abs. 4 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

"21 a. § 182 Abs. 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Im Rahmen der Strafbemessung findet das Verhalten des Opfers als unbenannte Strafzumessungstatsache im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB regelmäßig Berücksichtigung.

§ 182 Abs. 4 räumt dem Gericht darüber hinaus die Möglichkeit ein, in den Fällen, in denen bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die die Tat gerichtet ist, das Unrecht der Tat gering ist, die Strafe nicht nur zu mildern, sondern sogar von einer Bestrafung abzusehen.

Damit kommt dem Opferverhalten ein weitaus stärkeres Gewicht zu als bei der Strafbemessung anderer Beziehungstaten - mit Ausnahme von § 174 Abs. 4 StGB -. Die Übertragung der Verantwortung für die Tat vom Täter auf das Opfer wird dadurch begünstigt.

Diese Einschränkung dient nicht dem Opferwohl, sondern räumt dem Gericht und dem Angeklagten die Möglichkeit ein, die Schwere der Tat zu relativieren und die Schuld auf das Opfer abzuwälzen.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 17 bis 19, 23 (§§ 176 bis 178, 184 StGB)

Der Bundesrat verweist auf den vom ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern in BR-Drucks. 876/96 (Beschluß) und die darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum Strafrecht, Strafprozeßrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sowie seine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftätern (BR-Drucks. 163/97 - Beschluß -).

(noch Ziffer 17)

Der Bundesrat hält Änderungen des Sexualstrafrechts für dringend geboten. Er ist deshalb der Auffassung, daß alle darauf bezogenen Änderungen bereits im Rahmen der vorgenannten Vorhaben und nicht erst im Rahmen des Sechsten Strafrechtsreformgesetzes behandelt werden sollten.

Begründung:

Schwere Sexualdelikte, insbesondere zum Nachteil von Kindern, haben in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, daß im Bereich des Sexualstrafrechts dringender Änderungsbedarf besteht. Alle mit dem Schutz der Bevölkerung vor schweren Sexualstraftaten im Zusammenhang stehenden Maßnahmen müssen möglichst rasch umgesetzt werden. Deshalb sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in diesem Bereich gebotenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorhaben behandelt werden. Die Verkoppelung mit dem Entwurf eines Sechsten Strafrechtsreformgesetzes erscheint nicht sachgerecht, da zu diesem grundlegenden Reformvorhaben noch erheblicher Erörterungsbedarf besteht und deshalb mit einer raschen Verabschiedung nicht gerechnet werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 184 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 23 wie folgt zu fassen:

'23. § 184 wird wie folgt geändert:

- R 18. a) In Absatz 3 werden die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "von sechs Monaten" und die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" ersetzt.
- R 19. b) In Absatz 4 werden
 - aa) die Wörter "und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder" und
 - bb) die Wörter "bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "bis zu zehn Jahren" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ", wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben," gestrichen.'

(noch Ziffer 19)

Begründung:

Die vorgesehene Änderung entspricht dem Gesetzesantrag des Bundesrates im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern (BR-Drucks. 876/96 - Beschluß -) zu § 184 StGB. Die Mindeststrafe für Gewalt-, Kinder- und sodomitische Pornographie wird angeglichen. Die Höchststrafe wird sowohl für den Grundfall des § 184 Abs. 3 aber auch für den Qualifikationstatbestand in Absatz 4 empfindlich erhöht. Gleichzeitig führt die Regelung zu einer sachgerechteren Wertungsabstufung innerhalb des Tatbestands als die bisherige Regelung.

FJ 20. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 217 Abs. 1 StGB)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

'26. In § 217 Abs. 1 wird das Wort "nichteheliches" gestrichen.'

Begründung:

Gemäß § 217 StGB wird eine Mutter, die ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Tötet eine Mutter ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt, so wird sie wegen Mordes (§ 211 StGB) oder wegen Totschlags (§ 212 StGB) mit Freiheitsstrafe zwischen fünf Jahren und lebenslang bestraft, sofern die Tat nicht ausnahmsweise als minder schwerer Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB und demzufolge mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet wird.

Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Stellung von Müttern nichtehelicher Kinder ist diese Unterscheidung heute nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr gerechtfertigt. Denn die den Müttern zugebilligte psychische Ausnahmesituation, in der sie ihr Neugeborenes töten, ist vom Familienstand der Mütter und Kinder nicht abhängig.

Gegen eine ersatzlose Streichung des § 217 StGB spricht die besondere Ausnahmesituation, in der sich eine Mutter befindet, die ihr Kind in oder direkt nach der Geburt tötet. Die Ahndung einer solchen Tat als Mord oder Totschlag wird ihr keineswegs gerecht.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 221 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 221 Abs. 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die Tat gegen sein oder ein in seinem Haushalt lebendes Kind begeht oder"

Begründung:

Soweit die Strafbestimmung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falls vorsieht, daß der Täter die Tat gegen sein Kind begeht, wird nicht ausreichend deutlich geregelt, daß auch Adoptiveltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern als Täter in Betracht kommen können. Daher wird klargestellt, daß ein besonders schwerer Fall auch dann vorliegt, wenn die Tat gegen ein im Haushalt des Täters lebendes Kind begangen wird.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 223 Abs. 3 StGB) und
Nr. 75 (§ 340 Abs. 2 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 28 ist § 223 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die verletzte Person durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. die verletzte Person quält oder roh mißhandelt,
3. die Tat durch Beibringung von Gift, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder
4. durch die Tat fahrlässig eine der in § 225 Abs. 1 oder § 226 Abs. 1 genannten schweren Folgen verursacht."

b) Nummer 75 ist wie folgt zu fassen:

'75. § 340 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 223 Abs. 2 und 3 und §§ 224 bis 228 gelten entsprechend." '

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Die Regelbeispiele des besonders schweren Falls einer Körperverletzung in § 223 Abs. 3 sollten in Hinblick auf den Anstieg brutaler und menschenverachtender Begehungsweisen um die besonders verwerflichen Merkmale des "Quälens" und der "rohen Mißhandlung" ergänzt werden. Diese Formulierung orientiert sich an § 223 b Abs. 1 StGB und dem Vorschlag des Referentenentwurfs vom 15. Juli 1996.

In § 223 Abs. 3 Nr. 2 erscheint es demgegenüber angebracht, auf die im Vergleich zum geltenden § 223 a StGB einschränkende Bedingung zu verzichten, daß zusätzlich eine vom Vorsatz umfaßte konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung vorliegen muß. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand käme es ansonsten - im Gegensatz zu dem Anliegen des Entwurfs - zu einer teilweisen Rücknahme der Strafdrohung im Bereich der gefährlichen Körperverletzung. Fällen geminderter Schuld kann durch die Regelbeispielstechnik ausreichend Rechnung getragen werden.

Vom Entwurf wird der geltende § 224 StGB nicht mehr erfaßt, da § 225 Leichtfertigkeit bezüglich der Verursachung der schweren Folge erfordert. Dem sollte durch die Einführung eines entsprechenden Regelbeispiels unter Einbeziehung der Todesfolge nach § 226 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Die singuläre Herausnahme des § 340 StGB aus dem systematischen Zusammenhang der Amtsdelikte erscheint nicht sinnvoll. Die bislang bewährte Vorschrift sollte beibehalten und nur in Hinblick auf die Neuregelung der Körperverletzungsdelikte angepaßt werden. Daneben hätte die von § 223 Abs. 3 Nr. 3 vorgeschlagene zusätzliche Voraussetzung einer körperlich schweren Mißhandlung eine nur schwer zu rechtfertigende wesentliche Strafbarkeitseinschränkung zur Folge, die dem Anliegen des Entwurfs nicht entspricht.

R 23. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 224 Abs. 1, 3 - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 28 ist § 224 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" zu ersetzen und die Wörter "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Der Versuch ist strafbar."

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Die Strafdrohung in Absatz 1 muß angesichts der Neubewertung der Körperverletzung mit der Strafdrohung des § 223 harmonisiert werden. Die in Absatz 1 beschriebenen Begehungsweisen entsprechen in ihrem Unrechtsgehalt den besonders schweren Fällen in § 223 Abs. 3. Die Versuchsstrafbarkeit entspricht § 223 Abs. 2.

R 24. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 225 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 225 Abs. 2 die Wörter "nicht unter zwei Jahren" durch die Wörter "nicht unter fünf Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf rechnet die mit direktem Vorsatz erfolgte Herbeiführung der in § 225 Abs. 1 StGB aufgeführten schweren Folgen zu Recht der Schwerkriminalität zu. Freilich erscheint es geboten, den darin liegenden Unrechtsgehalt durch eine Erhöhung der Mindeststrafe zum Ausdruck zu bringen. Nur so kann auch dem Gebot schuldangemessenen Strafens etwa in Fällen entsprochen werden, in denen der Täter ein Kind blendet oder in denen der der professionellen Kriminalität zuzurechnende Täter seinem Opfer die Gliedmaßen zertümmert, so daß es sein Leben lang an den Rollstuhl gefesselt ist. Die bestehenden Wertungswidersprüche, u.a. zu § 250 StGB oder zu § 316 a StGB werden auf diese Weise beseitigt.

In 25. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 226 Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 226 Abs. 1 das Wort "leichtfertig" zu streichen.

Begründung:

Mit allem Nachdruck ist der Vorschlag des Entwurfs abzulehnen, die Körperverletzung mit Todesfolge nur noch bei Leichtfertigkeit gesondert zu erfassen und im übrigen in § 223 StGB einzubeziehen und so zum Vergehen herabzustufen. § 226 StGB erhält seinen besonderen Unrechtsgehalt aus der schuldhaften Herbeiführung des Todes des Opfers. Dem muß das Strafrecht nach wie vor bereits auf der Tatbestandsebene Rechnung tragen. Entscheidend kommt

(noch Ziffer 25)

hinzu, daß das Kriterium der "Leichtfertigkeit" im Hinblick auf seine Unbestimmtheit nicht geeignet ist, die Scheidelinie zwischen "einfacher" Körperverletzung und fahrlässiger Tötung einerseits (Strafraumen in der Regel bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe) und § 226 StGB andererseits (Strafraumen nicht unter drei Jahren) zu bilden. Auf das Kriterium der Leichtfertigkeit ist daher weiterhin zu verzichten. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung des Erfordernisses eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraumen. Dies entspricht der in § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers.

R 26. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 230 StGB - neu -)

In Artikel 1 Nr. 28 ist nach § 229 folgender § 230 anzufügen:

"§ 230

Beteiligung an einer Schlägerei

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 225) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist."

Begründung:

Die kriminalpolitische Bedeutung des Straftatbestandes der Beteiligung an einer Schlägerei besteht weiterhin. Die Vorschrift stellt für die Praxis einen unentbehrlichen und durch andere bestehende Strafvorschriften nicht zu ersetzenden Auffangtatbestand in den Fällen dar, in denen der sonst erforderliche Einzelnachweis des durch die Schlägerei verursachten Todes bzw. der schweren Körperverletzung des Opfers nicht zu führen ist. Eine Verurteilung wegen psychischer Beihilfe kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn auch die Haupttat konkret zugeordnet werden kann. Allein im Zuständigkeitsbereich einer großen Strafkammer (Schwurgericht) sind in jüngster Vergangenheit zwei Verurteilungen u. a. wegen Beteiligung an einer Schlägerei erfolgt. In einem Fall handelt es sich um einen Bandenkrieg zwischen zwei konkurrierenden illegalen Zigarettenhändlerringen, in dessen Folge ein Mitglied durch den Schußwechsel zu Tode kam und weitere Personen, u.a. unbeteiligte Passanten, verletzt oder erheblich gefährdet wurden. Im zweiten Fall handelt es sich um einen gewalttätigen Überfall auf einen ausländischen Mitbürger, bei dem dieser an den Folgen der Verletzungen verstarb. Eine Abnahme der praktischen Be-

(noch Ziffer 26)

deutung steht auch künftig nicht zu erwarten, so daß der Wegfall des Straftatbestandes der Beteiligung an einer Schlägerei mit dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die körperliche Unversehrtheit umfassend zu schützen, schwer in Einklang zu bringen wäre.

In 27. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 235 Abs. 1 und 6 StGB)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 28

In Artikel 1 Nr. 30 ist § 235 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter ", ohne dessen Angehöriger zu sein," zu streichen.

b) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt."

Begründung:

§ 235 Abs. 1 Nr. 2 privilegiert die Angehörigen des Kindes, so daß diese nur bestraft werden können, wenn sie das Kind durch Gewalt, Drohung oder List entziehen (Absatz 1 Nr. 1) bzw. es in das Ausland verbringen wollen (Absatz 2 Nr. 1).

Folgender Beispielsfall verdeutlicht die weiterhin bestehende Lücke:

Die Ehe einer deutschen Frau mit einem ausländischen Mann wurde geschieden und der Mutter das Sorgerecht über das knapp ein Jahr alte Kind übertragen. Der ausländische Großvater nutzt eine kurze Abwesenheit der Mutter, um das Kind mit einem Nachschlüssel aus der Wohnung zu holen. Der Großvater kann nach § 235 StGB nur bestraft werden, wenn ihm die Absicht nachgewiesen werden kann, das Kind ins Ausland zu verbringen.

Der Gesetzentwurf begründet seine Zurückhaltung damit, daß mit strafrechtlichen Mitteln nicht in familieninterne Konflikte eingegriffen werden soll (S. 131). Im Grundsatz ist dem zuzustimmen, doch ließen sich derartige Fälle besser durch die Schaffung eines Antragsdelikts lösen, bei dem - anders als in Absatz 6 - eine Ersetzungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht vorgesehen ist. Für die Polizei hätte dies den Vorteil, daß sie zunächst von einer Straftat ausgehen kann (vgl. § 127 Abs. 3 Satz 1 StPO).

R
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 27

28. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 235 Abs. 6 StGB)

In Artikel 1 Nr. 30 ist § 235 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Die Tat wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß

1. die Tat unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen begangen ist oder
2. die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

Begründung:

Die Regelbeispieltechnik des Absatzes 4 erfordert genauere Kriterien zur Abgrenzung des Antragserfordernisses. Die Formulierung entspricht § 229 Abs. 1 Satz 1.

FJ
29. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 235 StGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- Personen, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erziehung und Betreuung übernommen haben und
- Personen, die im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 4 die Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung übernommen haben,

in den nach § 235 StGB geschützten Personenkreis einzubeziehen sind.

FJ
In
R
30. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 236 Abs. 1 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 236 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" zu streichen.

(noch Ziffer 30)

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift den Gesetzesentwurf des Bundesrates auf (BR-Drucks. 677/96 - Beschluß), indem er die Strafvorschrift gegen den Kinderhandel aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz herauslöst und in das Kernstrafrecht überführt. Die beiden Gesetzesvorschläge stimmen in ihrer Zielrichtung und auch im Ergebnis im wesentlichen überein, jedoch stellt der Entwurf - insoweit abweichend von dem Vorschlag der Länder - die Strafbarkeit in Absatz 1 unter die strafbarkeitseinschränkende Voraussetzung, daß den Eltern des Kindes eine "grobe Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" vorgeworfen werden muß. Dieses Merkmal ist weder erforderlich, um auszuschließen, daß "sozial akzeptierte Vorgänge wie die Unterbringung eines Kindes bei Verwandten oder die Begründung anderer, ähnlich aner kennenswerter Pflegeverhältnisse in den Anwendungsbereich der neuen Vorschrift geraten können" (so die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - BT-Drucks. 13/6038), noch ist es im Interesse eines umfassenden Schutzes von Kindern sinnvoll. Es ist kaum vorstellbar ist, daß es Fälle geben könnte, in denen ein Kind von den Eltern gegen an sie zu zahlendes Entgelt auf Dauer "vermietet" oder "verkauft" wird und dies keinen groben Verstoß gegen Fürsorge- oder Erziehungspflichten darstellt. Demgegenüber geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung aber offenbar davon aus, daß es auch solche Fälle legalen Kinderhandels geben könnte. Dem ist aber im Interesse eines umfassenden Schutzes der Kinder vor Ausbeutung jedweder Art entgegenzutreten.

[nur R, In]

[Das im Entwurf vorgesehene, den Tatbestand einschränkende Merkmal der "groben Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" versagt ganz besonders in den Fällen des § 236 Abs. 1 Satz 2 StGB. Aus der Begründung des Entwurfs (Seite 138) folgt, daß der Täter, der ein Kind als "Käufer" bei sich aufnimmt, die subjektiv und objektiv schwerwiegende Pflichtverletzung der Eltern gekannt haben muß. Wenn aber ein Kind - etwa aus einer unterentwickelten Region - das in seiner Heimat in erbärmlichen Verhältnissen leben muß, unter dem Deckmantel nur vordergründig vorsorglichen Verhaltens nach Deutschland geholt wird, wird dieses Merkmal in aller Regel nicht nachzuweisen sein.]

[nur R,
FJ]

[Auf Ausnahmefälle, in denen eine Bestrafung gleichwohl nicht angezeigt ist, kann mit der in Absatz 5 vorgesehenen Regelung oder aber mit §§ 153, 153 a StPO angemessen reagiert werden.]

R 31. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 236 Abs. 1 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 236 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "dafür ein Entgelt erhält" durch die Wörter "dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder eine dritte Person zu bereichern" zu ersetzen.

Begründung:

Absatz 1 sollte mit Absatz 2 hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals harmonisiert werden.

In 32. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 239 Abs. 3 und 4 StGB)

In Artikel 1 Nr. 34 ist § 239 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist das Wort "leichtfertig" durch die Wörter "wenigstens fahrlässig" zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 ist das Wort "leichtfertig" zu streichen.

Begründung:

Wird § 239 Abs. 3 entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht als Qualifikationstatbestand ausgestaltet, sondern werden dort Regelbeispiele genannt, ist ein Regelbeispiel grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn sich hierauf der Vorsatz des Täters bezieht. Allein die Streichung des Wortes "leichtfertig" in § 239 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 hätte somit zur Folge, daß eine weitere Schärfung der Tatbestandsvoraussetzungen eintreten würde. Entsprechend dem Ziel des Antrags ist dagegen klarzustellen, daß "einfache Fahrlässigkeit" für die Erfüllung des Regelbeispiels ausreichen soll.

Da § 239 Abs. 4 auch nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung als Qualifikationstatbestand ausgestaltet ist, genügt die Streichung des Begriffs "leichtfertig". Es gilt dann die in § 18 StGB getroffene Grundentscheidung des Gesetzgebers, daß bei erfolgsqualifizierten Delikten grundsätzlich die Fahrlässigkeit bezüglich der Erfolgsqualifizierung ausreicht.

R 33. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 239 a Abs. 2 StGB)

Artikel 1 Nr. 35 ist wie folgt zu fassen:

'35. § 239 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ... (wie Gesetzentwurf)
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" ersetzt."

Begründung:

Durch diese Änderung wird die Strafdrohung für den minder schweren Fall mit den übrigen Strafraumen des Regierungsentwurfs für minder schwere Fälle solcher Taten harmonisiert, die im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht sind (§ 213, § 250 Abs. 4, § 316 a Abs. 2, § 316 c Abs. 2 StGB). Dies entspricht dem Vorschlag des Referentenentwurfs vom 15. Juli 1996.

R 34. Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b (§ 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b ist in § 240 Abs. 4 Satz 2 die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Fälle, in denen eine Nötigung durch die Bedrohung mit einem Verbrechen begangen wird, sind im Unrechts- und Schuldgehalt nicht regelmäßig so weit aus den Durchschnittsfällen herausgehoben, daß die Annahme eines besonders schweren Falles mit einer erhöhten Mindeststrafdrohung gerechtfertigt wäre. Die strafrechtliche Praxis hat sich mit einer Vielzahl von Fällen zu beschäftigen, in denen insbesondere bei Auseinandersetzungen im persönlichen Nahbereich mit der Begehung eines Verbrechens gedroht wird, um einfache Handlungsziele zu erreichen. Daß allein die Drohung mit einem Verbrechen keinen besonders schweren Unrechtsgehalt aufweist, zeigt auch der Strafraum der Bedrohung (§ 241 StGB), der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

In 35. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 244 a Abs. 1, 4 - neu - StGB)

Artikel 1 Nr. 42 ist wie folgt zu fassen:

"42. § 244 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe ... (wie Gesetzentwurf)
- b) Absatz 4 wird aufgehoben."

Begründung:

§ 244 a Abs. 4 StGB sieht einen zwingenden Ausschluß des Absatzes 1 für die Fälle vor, in denen sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht. Dies erscheint nicht angemessen. Denn die Einstufung der in Absatz 1 beschriebenen Tathandlungen als Verbrechen ist nicht maßgebend aufgrund des Wertes der Diebesbeute gerechtfertigt, sondern aufgrund des hohen Unrechtsgehalts dieser Handlungen sowie deren Gefährlichkeit. Sachgerecht ist es, Konstellationen ausnahmsweise geringer wiegenden Unrechts im Rahmen des in Absatz 2 normierten minder schweren Falls zu behandeln. Der Umfang der Diebesbeute ist nur ein Aspekt der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung. Der Weg über den minder schweren Fall vermeidet auch den krassen Wertungswiderspruch des geltenden Rechts, daß Fälle, die der Gesetzgeber in der Ausschlußklausel als weniger gewichtig angesehen hat, zwingend zu dem gegenüber § 244 a Abs. 2 StGB höheren Strafraumen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB führen. § 244 a Abs. 4 StGB ist daher aufzuheben.

In 36. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b (§ 248 c Abs. 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf läßt eine zureichende Begründung dafür vermissen, warum § 248 c Abs. 3 StGB "entbehrlich" ist (S. 148). Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die gesetzgeberischen Überlegungen, die zur Einführung der Strafvorschrift geführt haben, keine Berechtigung mehr haben sollten. § 248 c Abs. 3 StGB ist daher beizubehalten.

In 37. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 250 StGB)

In Artikel 1 Nr. 46 ist § 250 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. durch die Tat eine andere Person in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. eine Schußwaffe bei sich führt

oder wenn der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Angabe "Absätze 1 bis 3" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2" zu ersetzen ist.

Begründung:

Qualifizierungen sehen in der Regel eine Mindeststrafe von drei Jahren vor. Dem Anliegen des Gesetzentwurf ist Genüge getan, wenn Absatz 1 und 2 zusammengefaßt eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren androhen. Im Vergleich zur jetzigen Rechtslage wäre damit die Mindeststrafe immer noch um zwei Jahre gesenkt, was angemessen erscheint.

In 38. Zu Artikel 1 Nr. 46 a - neu - (§ 251 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 46 folgende Nummer 46 a einzufügen:

'46 a. In § 251 wird das Wort "leichtfertig" gestrichen.'

(noch Ziffer 38)

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, den Raub mit Todesfolge nur bei Leichtfertigkeit gesondert zu erfassen. § 251 StGB erhält seinen besonderen Unrechtsgehalt aus der schuldhaften Herbeiführung des Todes des Opfers. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Entscheidend kommt hinzu, daß das Kriterium der "Leichtfertigkeit" im Hinblick auf seine Unbestimmtheit nicht geeignet ist, das in § 251 StGB beschriebene Unrecht zutreffend zu kennzeichnen. Auf das Kriterium der Leichtfertigkeit ist daher zu verzichten. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung des Erfordernisses eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraum. Dies entspricht der in § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers.

R 39. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a (§ 263 Abs. 3 Satz 2 StGB)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 40

Sachzu-
sammenhang
mit Ziffer 44

In Artikel 1 Nr. 48 ist § 263 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. aus grobem Eigennutz für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erstrebt,
3. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes verursacht oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
4. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt oder
5. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht."

Begründung:

Die Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall des Betruges bedürfen der Präzisierung.

Das Regelbeispiel Nummer 2 verlangt nicht den objektiven Eintritt eines Vermögensvorteils großen Ausmaßes, sondern begnügt sich, der Tatbestandsstruktur des Betruges entsprechend, mit der darauf gerichteten Absicht des Täters.

Der objektive Tatbestand des Betruges ist bereits dann erfüllt, wenn ein Vermögensschaden eintritt. Dem trägt das Regelbeispiel Nummer 3 erste Alterna-

(noch Ziffer 39)

tive Rechnung. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß ein besonders großer Schaden zur Annahme eines besonders schweren Falles führen kann (BGH MDR/D 1975, 368). Außerdem kann gerade diese Formulierung der Verweisung in § 266 Abs. 3 StGB einen angemessenen Anwendungsbereich eröffnen, da die Untreue weder eine Bereicherung des Täters noch eine darauf gerichtete Absicht erfordert.

Bei der Gefährdung des Vermögens einer großen Zahl von Menschen wird durch die vorgeschlagene Fassung klargestellt, daß diese Gefahr nicht durch eine einzige Tathandlung hervorgerufen sein muß, was nach der Aufgabe der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur ausnahmsweise der Fall sein könnte. Vielmehr sollen die Fälle erfaßt werden, in denen der Täter das Ziel verfolgt, durch eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Tathandlungen eine Vielzahl von Personen zu schädigen. Fälle, in denen durch eine rechtlich selbständige Tathandlung eine Vielzahl von Personen geschädigt wird, können durch die erste Alternative der Nummer 3 erfaßt werden.

Die Annahme eines besonders schweren Falles, der aus dem erhöhten Strafrahmen zu bestrafen ist, ist in aller Regel bereits dann gerechtfertigt, wenn der Täter eine Person in wirtschaftliche Not bringt. Die Entwurfsfassung, die erst greift, wenn eine Vielzahl von Personen in wirtschaftliche Not gebracht wird, ist zu eng.

In 40. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a und Nummer 50 Buchstabe a (§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffern 39
oder 44

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 48 Buchstabe a sind in § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 die Wörter "aus grobem Eigennutz" zu streichen.
- b) In Nummer 50 Buchstabe a sind in § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 die Wörter "aus grobem Eigennutz" zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist zwar der Vorschrift des § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, in der ebenfalls das Merkmal "grober Eigennutz" enthalten ist, nachgebildet. Grober Eigennutz liegt dabei vor, wenn der Täter aus einem Gewinnstreben handelt, das deutlich über dem üblichen kaufmännischen Maß liegt, aber den Grad der Gewinnsucht noch

(noch Ziffer 40)

nicht erreicht hat (vgl. Dreher/Tröndle, 47. Auflage, § 264, RdNr. 31). Leistungsempfänger der Subvention müssen Betriebe oder Unternehmen sein. Täter des § 263 und des besonders schweren Falles nach § 263 Abs. 3 kann jede Privatperson sein, so daß es nicht praktikabel ist, zur Feststellung des groben Eigennutzes auf kaufmännische, im Rahmen des § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Gesichtspunkte zurückzugreifen. Unter welchen Voraussetzungen eine Privatperson beim Betrug aus grobem Eigennutz handelt, dürfte in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungs- und Nachweis-schwierigkeiten führen.

Zudem grenzt das Merkmal des groben Eigennutzes Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 sachlich unangemessen ein. Das Regelbeispiel sollte ausschließlich auf den objektiv nachweisbaren Vermögensvorteil großen Ausmaßes abstellen.

zu Buchstabe b:

Die Begründung zu Buchstabe a gilt für die Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

R 41. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b (§ 263 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b ist § 263 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "und dabei für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt" sind zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

Begründung:

Es ist angezeigt, den gewerbs- und bandenmäßig begangenen Betrug als Verbrechenstatbestand auszugestalten, ohne daß noch die Erlangung eines Vermögensvorteils großen Ausmaßes hinzukommen muß. Insoweit ist der Kernbereich professioneller, meist Organisierter Kriminalität betroffen. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Wertungswidersprüche zum Diebstahl (§ 244 a StGB) ergeben sich insoweit nicht. Anders als dort muß nicht besorgt werden, daß geringer wiegende Konstellationen einbezogen werden, wie etwa "Banden" von Jugendlichen, die sich zur fortgesetzten Begehung von kleineren Diebstählen zusammengeschlossen haben. Vergleichbares gibt es im Bereich des Betrugs soweit ersichtlich nicht. Exzeptionell gelagerten Fällen kann durch

(noch Ziffer 41)

Schaffung eines minder schweren Falls Rechnung getragen werden. Weiterer Einschränkungen, wie sie der Entwurf verwendet, bedarf es daher nicht. Hinzu kommt, daß das vom Entwurf kumulativ verwendete Merkmal dazu führt, daß der von ihm selbst als wesentlich bezeichneten Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 30 StGB (S. 147 der Begründung) die Grundlage weitgehend wieder entziehen würde, weil dieses Merkmal bei Aufdeckung einer Tat im Vorfeld der Tatbegehung in der Regel nicht wird bewiesen werden können.

R 42. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe d - neu - (§ 263 Abs. 7 - neu - StGB)
Nr. 48 a - neu - (§ 263 a Abs. 2 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 48 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt." '

b) Nach Nummer 48 ist folgende Nummer 48 a einzufügen:

'48 a. § 263 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend." '

Begründung:

Es erscheint geboten, für gewerbs- und bandenmäßiges Handeln den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe und Erweitertem Verfall zu eröffnen. Das gleiche gilt für den Computerbetrug.

R 43. Zu Artikel 1 Nr. 48 (Versicherungsmissbrauch)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschriften zu schaffen, mit denen dem betrügerischen Mißbrauch von Versicherungen, namentlich auch im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen, mit strafrechtlichen Mitteln effektiv entgegengewirkt werden kann. Als Vorbild kann § 256 Abs. 2 StGB i.d.F. des E 1962 dienen.

(noch Ziffer 43)

Begründung:

Dem Mißbrauch von Versicherungen muß mit strafrechtlichen Mitteln effektiv entgegengewirkt werden. In diesem Bereich bestehen derzeit gravierende Defizite. Namentlich im Zusammenhang mit international organisierten Kraftfahrzeugverschiebungen können gravierende Fälle derzeit nicht oder nur unzureichend erfaßt werden. Sie werden ggf. zu einem Zeitpunkt aufgedeckt, in dem der Eigentümer, der mit professionellen Tätern kollusiv zusammenarbeitet, noch keine Anzeige bei der Versicherung erstattet hat. Zu diesem Zeitpunkt liegt aber noch kein Betrugsversuch vor, weil das Vorbereitungsstadium noch nicht überschritten ist, womit der Eigentümer straflos ausgeht. Das gleiche gilt für die Tat in der Regel initiiierenden professionellen Täter. Dies erscheint auch im Hinblick auf die beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schäden, die sich zum Nachteil der redlichen Versicherungsnehmer auswirken, nicht länger hinnehmbar.

Die Vorschläge des Entwurfs zu einem Verbrechenstatbestand im Bereich schwerer Betrugsstaten (§ 263 Abs. 5 StGB), die den Anwendungsbereich des § 30 StGB eröffnen, bieten keinen Ausgleich. Sie vermögen bereits im Ansatz nur einen kleinen Teil der fraglichen Konstellationen zu umfassen. Überdies ist die Handhabbarkeit der Vorschrift mit Rücksicht auf die dort enthaltenen kumulativen Tatbestandsmerkmale äußerst zweifelhaft.

Ein Vorbild für eine derartige Strafvorschrift ist in § 256 Abs. 2 StGB i.d.F. des E 1962 enthalten. Die darin enthaltenen Vorschläge erscheinen grundsätzlich geeignet, die relevanten Fälle zutreffend zu erfassen. In diesem Kontext muß wohl auch § 265 StGB novelliert werden.

R 44. Zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe a (§ 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB)

Sachzusammenhang mit
Ziffer 39

In Artikel 1 Nr. 50 ist § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes verursacht oder aus grobem Eigennutz für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erstrebt,"

Begründung:

Die Regelbeispiele in Nummer 2 sind der Fassung der entsprechenden Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall des Betruges anzugleichen. Es ist nicht an das Erlangen eines großen Vermögensvorteils anzuknüpfen, sondern, der Tatbestandsstruktur entsprechend, darauf abzustellen, ob ein großer Schaden angerichtet oder ein großer Vorteil erstrebt wurde.

R 45. Zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b (§ 267 Abs. 4 StGB)

In Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b ist § 267 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "und dabei für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt" sind zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

Begründung:

Es ist angezeigt, die gewerbs- und bandenmäßig begangene Urkundenfälschung als Verbrechenstatbestand auszugestalten. Insoweit ist der Kernbereich professioneller, meist Organisierter Kriminalität betroffen. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Wertungswidersprüche zum Diebstahl (§ 244 a StGB) ergeben sich nicht. Anders als dort muß nicht besorgt werden, daß geringer wiegende Konstellationen einbezogen werden, wie etwa Banden von Jugendlichen, die sich zur fortgesetzten Begehung von kleineren Diebstählen zusammengeschlossen haben. Vergleichbares gibt es im Bereich der Urkundenfälschung soweit ersichtlich nicht. Exzeptionell gelagerten Fällen kann durch Schaffung eines minder schweren Falls Rechnung getragen werden. Weiterer Einschränkungen, wie sie der Entwurf verwendet, bedarf es daher nicht. Hinzu kommt, daß das vom Entwurf kumulativ verwendete Merkmal des "Vermögensvorteils von großem Ausmaß" dazu führt, daß der von ihm selbst als wesentlich bezeichneten Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 30 StGB (S. 147 der Begründung) die Grundlage weitgehend wieder entziehen würde, weil dieses Merkmal bei Aufdeckung einer Tat im Vorfeld der Tatbegehung in der Regel nicht wird bewiesen werden können.

R 46. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 268 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 Nr. 51 ist § 268 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Verbrechenstatbestand nach § 267 Abs. 4 StGB ist auch für den § 268 StGB zu eröffnen.

R 47. Zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 269 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 52 ist § 269 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Verbrechenstatbestand nach § 267 Abs. 4 StGB ist auch für den § 269 StGB zu eröffnen.

R 48. Zu Artikel 1 Nr. 54 a - neu - (§ 274 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Strafvorschriften zu schaffen, mit denen dem Entfernen, Überdecken oder Unkenntlichmachen belastender Vermerke in amtlichen Ausweisen effektiv entgegengewirkt werden kann.

Begründung:

Namentlich in der Praxis der "Grenzstaatsanwaltschaften" treten nicht selten Konstellationen auf, in denen Einreisende belastende Vermerke in amtlichen Ausweisen durch Manipulationen entfernen, unkenntlich machen oder überdecken. Derartige Fälle, die das staatliche Beweisführungsinteresse nachhaltig beeinträchtigen, erscheinen strafwürdig. Sie können jedoch nach geltendem Recht nicht erfaßt werden, weil § 274 Abs. 1 StGB nach feststehender obergerichtlicher Rechtsprechung voraussetzt, daß die entsprechenden Papiere einem anderen als dem Täter "gehören" (zuletzt: Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. Februar 1997, Gz. 5 St RR 88/96). Demgemäß ist dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gegeben.

R
In49. Zu Artikel 1 Nr. 54 a und b - neu - (§ 275 Abs. 1 a - neu -, § 276 StGB)

In Artikel 1 sind nach Nummer 54 folgende Nummern 54 a und 54 b einzufügen:

'54 a. In § 275 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

54 b. § 276 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren." '

Begründung:

Gewerbs- und bandenmäßiges Handeln in den Fällen der §§ 275, 276 StGB ist dem Bereich der professionellen, oftmals Organisierten Kriminalität zuzurechnen. Mit der Schaffung von Qualifikationstatbeständen muß einer nachhaltigen Forderung der Praxis Rechnung getragen werden.

R

50. Zu Artikel 1 Nr. 55 (§ 282 Abs. 1, 2 - neu - StGB)

Artikel 1 Nr. 55 ist wie folgt zu fassen:

'55. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung"

b) Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

"(1) In den Fällen der §§ 267 bis 269, 275 und 276 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

(noch Ziffer 50)

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Angabe "273" durch die Angabe "271 Abs. 2 und 3" ersetzt wird.'

Begründung:

Es erscheint geboten, in den Fällen der §§ 267 bis 269 und 275, 276 StGB für gewerbs- und bandenmäßiges Handeln den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe und Erweitertem Verfall zu eröffnen.

In 51. Zu Artikel 1 Nr. 55 a - neu - und Nr. 58 (§§ 284 und 287 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 55 ist folgende Nummer 55 a einzufügen:

'55 a. Dem § 284 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wer für behördlich nicht erlaubte öffentliche Glücksspiele wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

- b) Nummer 58 ist wie folgt zu fassen:

'58. Der bisherige § 286 wird § 287 und wie folgt gefaßt:

"§ 287

Unerlaubtes Veranstellen einer Lotterie oder
einer Ausspielung, verbotene Werbung

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, zum Abschluß oder zur Vermittlung von Spielverträgen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen auffordert oder sich er bietet oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung von solchen Spielverträgen entgegennimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für behördlich nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

(noch Ziffer 51)

Begründung:

In Deutschland dürfen Glücksspiele nur mit behördlicher Erlaubnis öffentlich veranstaltet werden (§§ 284, 286 StGB). Zweck dieser Regelungen ist es

1. eine übermäßige Anregung der Nachfrage nach Glücksspielen zu verhindern,
2. durch staatliche Kontrolle einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu gewährleisten
3. eine Ausnutzung des natürlichen Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken zu verhindern und
4. einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen aus Glücksspielen (mindesten 25 %) zur Finanzierung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke heranzuziehen.

Gegenwärtig versuchen mit zunehmender Intensität insbesondere kommerzielle Anbieter aus dem Ausland, deren Angebote nach deutschem Glücksspielrecht nicht genehmigungsfähig wären, in Deutschland Spielteilnehmer für alle Arten von Glücksspiel zu gewinnen. Über Telefon, Telefax oder über das Internet ermöglichen sie die direkte Teilnahme an ihren Lotterien und Glücksspielen. Dabei werben sie z.T. mit wesentlich günstigeren Auszahlungsquoten (bis zu 75 %) als in Deutschland (bis zu 50 %), weil sie an ihrem Geschäftssitz keinen vergleichbaren Zweckertragsregelungen und Abgabenbelastungen unterliegen wie Glücksspielveranstaltungen in Deutschland.

Nach der bisherigen Fassung des § 286 StGB ist es strafbar, ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien (oder Ausspielungen) zu veranstalten. Dabei ist es fraglich, ab wann das Verkaufen von Losen an Teilnehmer in Deutschland dazu führt, daß eine ausländische Lotterie auch als in Deutschland veranstaltet anzusehen ist. In der bisherigen strafgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Einrichtung einer Agentur oder gar mehrerer Agenturen zum Zweck der Werbung von Spielern für eine ausländische Lotterie (RG, Urteil vom 18. Oktober 1909, RGSt 42, 430, 433 - Französische Spargesellschaften -) und das Übersenden von Spezialzahlkarten, mit denen unmittelbar die Beteiligung an einer Lotterie ermöglicht wurde (OLG Braunschweig, Urteil vom 10. September 1954, NJW 54, 1777, und BGH, Urteil vom 28. Mai 1957, 1 StR 339/56 - Berliner Lotto -) als Veranstalten einer ausländischen Lotterie im Inland angesehen.

Bei den jetzt gegebenen technischen Möglichkeiten (insbesondere Telefon, Telefax, Zahlung per Kreditkarte) ist es für einen ausländischen Anbieter nicht mehr erforderlich, im Inland Einrichtungen wie z.B. eine Annahmestelle, Agentur o.ä. zu schaffen, um Einsätze von Spielteilnehmern aus Deutschland entgegenzunehmen. Von daher kann es fraglich sein, ob das Verhalten der Anbieter mit dem Begriff "veranstalten" noch richtig erfaßt wird.

Absatz 1 der Neufassung faßt zunächst die bisherigen Absätze 1 und 2 (Lotterien und Ausspielungen) redaktionell zusammen und beschreibt dann im

(noch Ziffer 51)

einzelnen die Handlungen, die zum Veranstellen von Ausspielungen oder Lotterien gehören. Wer diese Handlungen gegenüber einem Spielteilnehmer in Deutschland vornimmt, soll strafbar sein, weil er damit sein Vertriebsgebiet ohne behördliche Erlaubnis nach Deutschland ausweitet.

Mit Absatz 2 der Neufassung wird bereits die Werbung für nicht behördlich erlaubte Ausspielungen und Lotterien unter Strafe gestellt. Da es in der Regel praktisch schwierig sein wird, die Strafvorschrift des Absatzes 1 gegenüber dem im Ausland befindlichen Anbieter durchzusetzen, soll Absatz 2 die Möglichkeit geben, jedenfalls deren werbliche Aktivitäten in Deutschland zu unterbinden. Es kann angenommen werden, daß in Deutschland erscheinende Publikationen in der Regel Werbung entgegen einer solchen klaren Strafvorschrift nicht veröffentlichen werden.

Eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung ist auch bei der Strafvorschrift des § 284 StGB erforderlich und dort als Absatz 4 vorgesehen, weil sich die Angebote über neue Medien nicht nur auf Ausspielungen und Lotterien sondern auch auf andere Glücksspiele erstrecken.

R 52. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 292 Abs. 2 Nr. 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 59 ist § 292 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich"

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage liegt ein besonders schwerer Fall durch gemeinschaftliche Tatbegehung nur dann vor, wenn mindestens zwei Mittäter mindestens je eine Schußwaffe bei sich führen (vgl. Tröndle, StGB 48. Aufl., Rdnr. 29 zu § 292). Demgegenüber soll nach dem Entwurf ein schwerer Fall schon dann vorliegen, wenn nur ein Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt. Im Ergebnis wird dies dazu führen, daß bei gemeinschaftlicher Tatbegehung mangels zur Verfügung stehender anderer weidgerechter Jagdmittel regelmäßig ein schwerer Fall anzunehmen sein wird. Denn z.B. zum Abtransport des gewilderten Wildes dürfte der mit einer Schußwaffe ausgerüstete Täter nicht nur ausnahmsweise Hilfe in Anspruch nehmen. Gründe, die eine solche Ausweitung des Anwendungsbereiches für besonders schwere Fälle rechtfertigen könnten, sind jedoch weder dargetan noch ersichtlich. Die hier vorgeschlagene Fassung greift deshalb die bisherige Formulierung des Regelbeispiels auf, beläßt es aber bei dem im Entwurf vorgesehenen, nunmehr auch Teilnehmer erfassenden Begriff des "Beteiligten".

R
In53. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 sind in § 306 Abs. 1 die Nummern 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

- "1. ein Gebäude, das dem Gottesdienst oder einer gottesdienstlichen Handlung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft oder entsprechenden Feiern einer Weltanschauungsvereinigung dient,
2. eine Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient, oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,"

Begründung:

Die Ausgestaltung der - zentralen - Bestimmungen in § 306 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Entwurfs birgt Ungereimtheiten und Widersprüche sowie die Gefahr ungewollter Strafbarkeitslücken in sich:

- a) Die generelle Beschränkung auf das Merkmal des "Gebäudes" (bzw. "Schiffes" in Nummer 1) erscheint nicht verständlich. Im Hinblick darauf würden beispielsweise nicht erfaßt Wohn- oder Künstlerwagen, Lastkraftwagen mit Schlafkojen und auch nicht Flugzeuge oder Eisenbahnwagen.
Speziell zum Verzicht auf das Merkmal der "Hütte" weist die Praxis nachdrücklich darauf hin, daß die "Hütte" (etwa Bau- oder Marktbuden) nicht selten Obdachlosen zur Nächtigung diene. Gerade dieser besonders gefährdete Personenkreis bedürfe aber des strikten Strafschutzes für die Räumlichkeiten, die Menschen als Wohnung dienen.
- b) Aufgrund der Aufzählung einzelner Zweckbestimmungen in Nummer 3 wäre weiterhin ein breites Spektrum von Gebäuden, in denen sich typischerweise (zahlreiche) Menschen aufhalten, und die deshalb nachhaltig des erhöhten Strafschutzes bedürfen, aus der Regelung des Absatzes 1 ausgeschlossen. Betroffen wären z.B. (je nach Auslegung des Begriffs der Arbeitsstätte, dazu unten c) Gaststätten oder Gebäude, die dem öffentlichen Verkehr dienen, wie Abfertigungs- oder Wartehallen in Flughäfen oder Bahnhöfen. Das gleiche gilt für Schiffe, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen (etwa Ausflugsschiffe).
- c) Der Aufnahme des Begriffs der "Arbeitsstätte" in Absatz 1 Nr. 1 bedarf es hingegen wohl nicht. Namentlich würde der diesbezügliche Vorschlag des Entwurfs zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten mit § 306 Abs. 1 Nr. 3 StGB führen. Denn die dort genannten Räume dienen typischerweise auch als Arbeitsstätte, u.a. die Schule oder Universität dem Lehrpersonal oder das Museum dem dortigen Personal. Die relevanten Fälle können weiterhin durch die bewährte Regelung in § 306 Nr. 3 StGB erfaßt werden.

(noch Ziffer 53)

Gewählt werden sollte eine näher am geltenden Recht liegende und straffere Regelung. Dabei erscheint es geboten, die kasuistische Aufzählung des geltenden Rechts aufzugeben, indem der durch Rechtsprechung und Literatur bereits ausgeformte Begriff der "Räumlichkeit" allgemein für die Orte verwendet wird, die Menschen als Wohnung dienen. Probleme des geltenden Rechts können dadurch ausgeräumt werden, etwa der Wertungswiderspruch, daß derzeit zwar der von Obdachlosen als Wohnstätte verwendete Rohbau dem absoluten Strafschutz der Nummer 1 unterfällt (LK-Wolff, § 306, Rdnr. 9), nicht aber ausrangierte Eisenbahnwaggons oder Omnibusse, in denen Menschen wohnen.

R 54. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 Abs. 1, 2 StGB):

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Ausgestaltung der in § 306 Abs. 1 und 2 beschriebenen Tathandlungen nicht geeignet ist, die mit den Änderungen verfolgten Zwecke durchgehend zu erreichen. Er bittet, die Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals grundlegend zu überarbeiten und dabei vor allem den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- a) Die Auffassung des Entwurfs, § 306 Abs. 1 sei abstraktes Gefährdungsdelikt (S. 163 der Begründung) trifft unmittelbar nur insoweit zu, als das aus dem geltenden Recht übernommene Merkmal des Inbrandsetzens betroffen ist. Demgegenüber dürften hinsichtlich der Merkmale des Zerstörens und des Beschädigens Erfolgsdelikte vorliegen, die lediglich mittelbar auf die von § 306 Abs. 1 vor allem geschützten Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit abzielen. Es ist ein Anliegen, den Schutzzweck der Vorschrift deutlicher zum Ausdruck zu bringen.
- b) Es erscheint ungewiß, ob die vorgeschlagenen neuen Tathandlungen den relevanten Bereich abdecken. Namentlich sind Konstellationen vorstellbar, in denen Menschenleben gefährdet werden, ohne daß eine Zerstörung der Räumlichkeit oder ihre Beschädigung gerade durch ein "Feuer von erheblichem Ausmaß" gegeben ist. Solche Konstellationen fallen dann nicht unter § 306 Abs. 1. Durch Absatz 2 wird dies nicht aufgefangen, weil dort an das Merkmal des "Feuers von erheblichem Ausmaß" (dazu unten Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) angeknüpft wird.
- c) Die vom Entwurf verwendeten Merkmale des "Feuers" und vor allem des "Feuers von erheblichem Ausmaß" bergen die Gefahr von Auslegungsproblemen und von gravierenden Strafbarkeitslücken in sich:
 - aa) Der Begriff der "Zerstörung durch Feuer" kann im Unterschied zur Inbrandsetzung dahin interpretiert werden, daß die Zerstörung gerade auf ein "Brennen mit heller Flamme" (dazu LK-Wolff, § 306, Rdnr. 2)

(noch Ziffer 54)

zurückgehen muß. Dann würde aber § 306 Abs. 1 weiterhin die Fälle nicht erfassen, in denen sowohl die Gebäudesubstanz als auch Menschenleben nicht durch Feuer, sondern durch Gase, die Hitzeentwicklung oder Verruungen gefährdet werden. Das gleiche gilt für die Fälle der Brandlegung, in denen - vom Täter nicht gewollt - der Zündstoff statt zu brennen explodiert. Dafür bietet auch § 308 in der Fassung des Entwurfs kein Äquivalent. Denn insoweit würde lediglich der Tatbestand der fahrlässigen Herbeiführung einer Explosion mit einem Strafraum bis zu drei bzw. fünf Jahren oder Geldstrafe zur Verfügung stehen (dort Absatz 5, 6). Das reicht keinesfalls aus. Zudem würde das in der Brandstiftung liegende spezifische Unrecht nicht zutreffend zum Ausdruck gebracht. Auch die an die Brandstiftung anknüpfenden (Erfolgs-)Qualifikationen würden nicht eingreifen.

Die Erwägungen gelten entsprechend für den Begriff des "Feuers von erheblichem Ausmaß" im Rahmen des Absatzes 1 und 2. Problematisch kann auch sein, ob es gerade das "Feuer", also die "helle Flamme" sein muß, das nicht mehr beherrschbar ist, oder ob es genügt, wenn die dadurch ausgelösten Folgen (Dämpfe, Explosionen etc.) nicht kontrollierbar sind.

Es sollte erwogen werden, den Begriff des "Feuers" durchgehend durch den weiteren Begriff des "Brandes" bzw. der "Brandlegung" zu ersetzen und in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen, daß der Brand oder die Brandlegung nicht die unmittelbare Ursache für dadurch ausgelöste Erfolge (Zerstörung, Beschädigung, Gefährdung) sein muß.

- bb) Der aus dem E 1962 übernommene Begriff des "Feuers von erheblichem Ausmaß" wird von der Praxis nachhaltig kritisiert. Namentlich wird darauf hingewiesen, daß das Abstellen auf die Beherrschungsmöglichkeiten des Täters (S. 163 f. der Begründung) sowohl im Rahmen des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 ein problematischer Ansatzpunkt ist. Denn es gebe Brände, die zwar vom Täter im Grunde beherrschbar seien, in denen aber gleichwohl die Gefahren für Leib und Leben von Menschen, die die Norm im Auge habe, gegeben seien. Das Abstellen auf das "Feuer von erheblichem Ausmaß" könnte deshalb dazu führen, daß die Brandstiftungsdelikte sogar dann ausscheiden, wenn der Täter Brand an Räumlichkeiten legt, in denen sich - wie er weiß - Menschen befinden. Beispiele wären die Schule, in der abends eine Elternversammlung abgehalten wird oder das Museum, in dem abends eine Betriebsfeier stattfindet. § 306 Abs. 1 Nr. 3 würde schon deswegen ausscheiden, weil die Brandlegung zu einer Zeit geschieht, in der sich dort gewöhnlich niemand aufhält, § 306 Abs. 2 mangels Gefährdung durch ein "Feuer von erheblichem Ausmaß".

(noch Ziffer 54)

Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß der Maßstab, nach dem die Beherrschungsmöglichkeiten zu beurteilen werden könnten, unklar ist. Zudem handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal, das vom Vorsatz erfaßt sein müsse. Auch insoweit können erhebliche Probleme entstehen.

- d) U.U. könnte es ein gangbarer Weg sein, die schwere Brandstiftung im herkömmlichen Sinn in § 306 Abs. 1 um einen Tatbestand zu ergänzen, der an die Brandlegung an die dem (zeitweisen) Aufenthalt von Menschen dienenden Räumlichkeiten und die daraus resultierenden Gefahren anknüpft. Das die menschengefährdende Brandstiftung kennzeichnende Unrecht wird dadurch besser zum Ausdruck gebracht. Hinzu kommt, daß Spannungen mit den namentlich in §§ 306 a, 306 b enthaltenen erfolgsqualifizierten Delikte vermieden werden (vgl. zu dem durch den Entwurf nicht bereinigten Wertungswiderspruch, daß die Erfolgsqualifikation der Brandstiftung mit Todesfolge zwar dann eingreift, wenn das Opfer durch brennenden Zündstoff getötet wird, nicht aber, wenn es durch explodierenden Zündstoff getötet wird, Lackner/Kühl, StGB, § 307, Rdnr. 2). Im Hinblick darauf, daß damit die Strafbarkeit vorverlagert wird, wodurch Härten entstehen können, könnte die Regelung in einem neuen Satz 2 als konkreter Gefährdungstatbestand ausgestaltet werden.

Er könnte etwa wie folgt zu formulieren sein:

"Ebenso wird bestraft, wer an eine der in Satz 1 bezeichneten Räumlichkeiten Brand anlegt und dadurch die Gefahr ihrer zumindest teilweisen Zerstörung oder eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen herbeiführt."

Näher an der Konzeption des Entwurfs läge wohl folgende Formulierung der Tathandlungen:

" ... in Brand setzt, durch die Brandlegung zerstört oder in erheblichem Ausmaß beschädigt."

Die Tathandlung würde dann ebenso wie die Alternative des Zerstörens an die Auswirkungen der Tat auf die geschützten Räumlichkeiten anknüpfen (in diesem Element ähnlich: § 169 Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Allerdings gelten die o.g. Bedenken hinsichtlich des Schutzguts auch hier. Je nach Ausgestaltung des Absatzes 2 drohen zudem Schutzlücken namentlich für Räumlichkeiten im Sinne der Nummer 3, in denen sich außerhalb der üblichen Zeiten Menschen aufhalten.

Mit Absatz 2 sollten die verbleibenden Fälle der als Brandstiftung zu erfassenden Handlungen unter Strafe gestellt werden. Dabei sollte verdeutlicht werden, daß es sich insoweit auch um einen Auffangtatbestand

(noch Ziffer 54)

handelt. In Anlehnung an § 320 Abs. 2 i.d.F. des E 1962 sollte die Strafbarkeit dadurch eingegrenzt werden, daß auf das "Drohen" eines nicht mehr beherrschbaren Brandes abgehoben wird, wobei der Aspekt der Beherrschbarkeit bereits im Gesetzestext verwandt werden sollte, um Bedenken mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Insbesondere das Merkmal des Drohens eines nicht beherrschbaren Brandes würde auch die Abgrenzung zum Tatbestand der Herbeiführung einer Brandgefahr leisten (§ 306 c). Nicht verkannt werden die Probleme, die auch mit diesem Begriff verbunden sind (oben Buchstabe c Doppelbuchstabe bb a. E.). Im Hinblick auf das Abstellen auf ein "Drohen" dürften sie vermindert sein. Freilich wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein, ob der Begriff durch einen anderen ersetzt werden kann.

§ 306 Abs. 2 könnte zusammenfassend etwa wie folgt formuliert werden:

"(2) Wer sonst an eine Sache Brand anlegt, so daß ein von ihm nicht beherrschbarer Brand droht, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft."

R 55. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 Abs. 4, § 306 a StGB)

Artikel 1 Nr. 62 ist wie folgt zu ändern:

a) § 306 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
2. das Löschen des Feuers verhindert oder erschwert oder
3. durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht."

b) § 306 a ist zu streichen.

(noch Ziffer 55)

Begründung:

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen der Fassung des Referentenentwurfs vom 15. Juli 1996. Der besonders schwere Fall bezieht sich auf Taten nach den Absätzen 1 und 2, während § 306 a nur Fälle des Absatzes 1 erfaßt. Die von § 306 a vorgeschlagene Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe erscheint im Vergleich zum geltenden § 307 Nr. 2 und 3 StGB angesichts der sehr viel weiter gefaßten Begehungsweisen sowie der Strafraumenkonzeption des Entwurfs im übrigen als unangemessen hoch. Minder schwere Fälle sieht § 306 a nicht vor. Die sonst vom Entwurf bevorzugte Regelbeispielstechnik ermöglicht demgegenüber auch bei einer Mindeststrafe von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren eine flexible und gleichwohl schuldangemessene Reaktion.

R 56. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 b StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist § 306 b wie folgt zu fassen:

"§ 306 b

Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die Brandstiftung (§ 306 Abs. 1 und 2) leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 durch die Brandstiftung leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht, der sich zur Zeit der Tat in einer der dort bezeichneten Räumlichkeiten aufhielt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft."

Begründung:

Der Vorschlag entspricht dem Referentenentwurf vom 15. Juli 1996. Im Vergleich zum geltenden Recht erweitert § 306 Abs. 1 und 2 den Brandstiftungstatbestand erheblich. Dies erfordert eine differenzierte Behandlung der Brandstiftung mit Todesfolge je nach Begehungsweise. Die dem geltenden § 307 Nr. 1 StGB entsprechende und bislang bewährte einschränkende Bedingung, daß sich das Opfer zur Zeit der Tat in einer der bezeichneten Räumlichkeiten aufgehalten haben muß, sollte im Hinblick auf die Höhe des Strafraumens beibehalten werden.

R 57. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 c Abs. 1 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 310 a StGB genannten und dort näher erläuterten "Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft" vom Begriff der "feuergefährdeten Betriebe oder Anlagen" in § 306 c Abs. 1 StGB entsprechend der Begründung (S. 168) erfaßt werden.

Begründung:

Im Hinblick auf die besonderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die für "feuergefährdete Betriebe und Anlagen" gelten, ist zweifelhaft, ob die Vorschläge des Entwurfs zu den Tatobjekten die relevanten Fälle abdecken. Der Frage sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgegangen werden.

R 58. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 c Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in § 306 c Abs. 2 das Wort "zugleich" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

R 59. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 308 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in der Überschrift von § 308 das Wort "Sprengstoffexplosion" durch das Wort "Explosion" zu ersetzen.

Begründung:

§ 308 verwendet das Merkmal der Sprengstoffexplosion nur beispielhaft. Dem sollte in der amtlichen Überschrift Rechnung getragen werden.

R 60. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 311 Abs. 2 a - neu -, 2 b - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 sind in § 311 nach Absatz 2 folgende Absätze 2 a und 2 b einzufügen:

"(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

(2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Begründung:

Im Gegensatz zu den übrigen vergleichbaren neugefaßten gemeingefährlichen Straftaten (§§ 308, 309, 313, 314, 316 c, 318) sieht § 311 weder einen besonders schweren Fall noch eine Erfolgsqualifikation bei leichtfertiger Todesverursachung vor. Der Vorschlag vervollständigt die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten.

R 61. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 312 Abs. 3 a - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in § 312 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Begründung:

Im Gegensatz zu den übrigen vergleichbaren neugefaßten gemeingefährlichen Straftaten (§§ 307, 308, 309, 313, 314, 316 c, 318) sieht § 312 keine Erfolgsqualifikation bei leichtfertiger Todesverursachung vor. Der Vorschlag vervollständigt die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten.

R 62. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 314 Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 sind in § 314 Abs. 1 die Wörter "und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet" zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf will die gemeingefährliche Vergiftung von einem abstrakten in ein konkretes Gefährdungsdelikt umgestalten. Das ist nicht vertretbar. Es geht nicht an, eine Bestrafung des Täters wegen eines vollendeten Delikts der gemeingefährlichen Vergiftung davon abhängig zu machen, ob konkrete Gefahren beispielsweise durch Warnmaßnahmen der Behörden noch abgewendet werden können. Entsprechend der gesetzlichen Wertung ist daher der Charakter der gemeingefährlichen Vergiftung als abstraktes Gefährdungsdelikt beizubehalten.

R 63. Zu Artikel 1 Nr. 63 (§ 315 Abs. 1, 3, 3 a - neu -, 4, 6 StGB)

Artikel 1 Nr. 63 ist wie folgt zu fassen:

'63. § 315 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

 1. durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht oder
 2. in der Absicht handelt,
 - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
 - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken."
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

(noch Ziffer 63)

"(3 a) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren."

- d) In Absatz 4 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.'

Begründung:

Der Vorschlag nimmt zum einen die vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen auf (Buchstabe a und e), verzichtet jedoch - wie der Referentenentwurf vom 15. Juli 1996 - auf die Anpassung des Strafrahmens in Absatz 1 des geltenden § 315 StGB. Statt dessen soll die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auch auf den praktisch bedeutsamen § 315 StGB erweitert werden. Der Strafrahmen für die fahrlässige Gefahrverursachung wird dem Vorschlag des Referentenentwurfs entsprechend dem strukturgleichen § 315 b Abs. 4 StGB angepaßt.

R 64. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 315 a Abs. 1, 2 a und 2 b - neu - StGB)

Artikel 1 Nr. 64 ist wie folgt zu fassen:

'64. § 315 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, obwohl er

- a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder

- b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

- 2. als Führer eines solchen Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs verstößt

(noch Ziffer 64)

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a leichtfertig handelt und die Gefahr leichtfertig verursacht."

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

"(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

(2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren." '

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die Änderung des Regierungsentwurfs auf (Nummer 1 "Menschen") und erweitert die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auf den praktisch bedeutsamen § 315 a StGB. Das begrüßenswerte Anliegen des Entwurfs, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben und körperlicher Unversehrtheit ein größeres Gewicht zu verleihen, erfordert eine Neubewertung von alkohol- oder sonst rauschbedingten Unfällen. Absatz 1 Nr. 1 wird aus diesem Grund nach dem Vorbild des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB in Hinblick auf die differenzierte Regelung des Satzes 2 neu gestaltet. § 315 a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB verlangt derzeit Vorsatz sowohl bezüglich der Fahruntüchtigkeit als auch hinsichtlich der Gefahrverursachung. Angesichts der allgemein bekannten Wirkungen des Alkohols und der Verantwortung von Zugführern, Piloten und Schiffsführern für eine Vielzahl von Menschen oder ein schwer beherrschbares Fahrzeug sollte die leichtfertige Begehungsweise und Gefahrverursachung nicht mehr wie bislang nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 315 a Abs. 3 StGB) sondern mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können. Wer als Führer einer Eisenbahn, eines Flugzeugs oder Schiffs in alkoholisiertem Zustand leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht, muß derzeit mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäß § 222 StGB rechnen, derselben Strafe wie der Ladendieb. Diesen unerträglichen Wertungswiderspruch beseitigt die Einbeziehung leichtfertiger Begehungsweisen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a in die Erfolgsqualifikation von Absatz 2 b. Dem Schutz der körperlichen Unversehrt

(noch Ziffer 64)

heit dient die Anwendung von Absatz 2 a. Fällen geminderter Schuld kann sowohl nach Absatz 2 a wie auch nach Absatz 2 b ausreichend Rechnung getragen werden.

R 65. Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 315 b Abs. 1, 3, 3 a - neu -, 6 StGB)

Artikel 1 Nr. 65 ist wie folgt zu fassen:

'65. § 315 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht oder
 2. in der Absicht handelt,
 - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
 - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
"(3 a) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren."
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.'

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die Änderungen des Regierungsentwurfs auf (Buchstabe a und d) und erweitert die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auf den praktisch bedeutsamen § 315 b StGB.

R 66. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 315 c Abs. 1 StGB).
Nr. 65 a - neu - (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 64 sind die Wörter "und § 315 c Abs. 1" und das Wort "jeweils" zu streichen.

b) Nach Nummer 65 ist folgende Nummer 65 a einzufügen:

'65 a. § 315 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Eingangssatzteil werden die Wörter "und rücksichtslos" gestrichen.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) an angekündigten Gefahrenstellen, unübersichtlichen Stellen, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,"

bb) Nach den Wörtern "eines anderen" wird das Wort "Menschen" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." '

Begründung:

§ 315 c stellt enumerativ aufgelistete, besonders gefährliche Verhaltensweisen im Straßenverkehr unter Strafe. In der Praxis hat sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Erfordernis "rücksichtslosen" Handelns als ein Hindernis für eine effektive Verfolgung erwiesen. Nach der Rechtsprechung ist dieses Merkmal nur dann erfüllt, wenn sich der Täter aus "eigensüchtigen Gründen" über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aber aus "Gleichgültigkeit" Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht aufkommen läßt und "unbekümmert drauflosfährt".

(noch Ziffer 66)

Damit werden die Anforderungen an die subjektive Tatseite zu hoch angesetzt, zumal nach dem Gesetzeszweck davon auszugehen ist, daß die vorsätzliche Begehung der im Tatbestand beschriebenen groben Verkehrsverstöße stets und begriffsnotwendig ein erhebliches Maß an Rücksichtslosigkeit enthält. Das Merkmal "rücksichtslos" soll daher entfallen.

Dem Einwand einer unangebrachten Ausdehnung der Strafbarkeit begegnet der Entwurf durch die Änderung des Absatzes 3 Nr. 2, der künftig auf die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 beschränkt wird und so die fahrlässige Begehung der in Absatz 1 Nr. 2 aufgelisteten groben Verkehrsverstöße aus der Strafbarkeit ausnimmt und in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten verweist. Neben der Beschränkung der Strafbarkeit auf Vorsatztaten und einer gewissen Entkriminalisierung wird damit zugleich der in der Praxis unerwünschte Effekt vermieden, daß in diesen Fällen verfolgbare Ordnungswidrigkeiten zum Zeitpunkt einer strafprozessualen Verfahrenseinstellung ordnungswidrigkeitenrechtlich bereits der kurzen Verfolgungsverjährung unterfallen sind.

Die vorgesehene Einführung des Tatbestandsmerkmals "trotz angekündigter Gefahrenstelle" in § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StGB stellt angesichts empirischer Auswertung von Unfallschwerpunkten eine erforderliche Normerweiterung dar, zumal der konkrete Katalog des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe d die für eine zweckmäßige Verfolgung erforderliche abstrakte Flexibilität vermissen läßt. Es erscheint angemessen, mit einem der Auslegung zugänglichen Rechtsbegriff den Geschwindigkeitsverstoß an den unterschiedlichsten, z. B. durch Beschilderung ausgewiesenen Gefahrenstellen dem Verstoß an den bereits im geltenden Recht benannten konkreten Gefahrenstellen gleichzusetzen.

R 67. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 315 c StGB),
Nr. 65 a - neu - (§ 315 c Abs. 1, 2 a - neu -, 2 b - neu - StGB)

In Artikel 1

- a) sind in Nummer 64 die Wörter "und § 315 c Abs. 1" und das Wort "jeweils" zu streichen;
- b) ist nach Nummer 65 folgende Nummer 65 a einzufügen:
 - '65 a. § 315 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "eines anderen" wird das Wort "Menschen" eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

(noch Ziffer 67)

"Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a leichtfertig handelt und die Gefahr leichtfertig verursacht."

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

"(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

(2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die Änderung des Regierungsentwurfs auf (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) und erweitert die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auf den praktisch bedeutsamen § 315 c StGB. Das begrüßenswerte Anliegen des Entwurfs, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben und körperlicher Unversehrtheit ein größeres Gewicht zu verleihen, erfordert eine Neubewertung von alkohol- oder sonst rauschbedingten Unfällen. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB verlangt derzeit Vorsatz sowohl bezüglich der Fahruntüchtigkeit als auch hinsichtlich der Gefahrverursachung. Angesichts der bekannten Gefahren für Leib und Leben anderer Menschen durch alkoholisierte Verkehrsteilnehmer sollte die leichtfertige Begehungsweise und Gefahrverursachung nicht mehr wie bislang nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 315 c Abs. 3 StGB) sondern mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können. Wer als Verkehrsteilnehmer in alkoholisiertem Zustand leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht, muß derzeit mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäß § 222 StGB rechnen, derselben Strafe wie der Ladendieb. Diesen unerträglichen Wertungswiderspruch beseitigt die Einbeziehung leichtfertiger Begehungsweisen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a in die Erfolgsqualifikation von Absatz 2 b. Dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit dient die Anwendung von Absatz 2 a. Fällen geminderter Schuld kann sowohl nach Absatz 2 a wie auch nach Absatz 2 b ausreichend Rechnung getragen werden. Die kriminalpolitische Signalwirkung, die von dieser Gesetzesänderung ausgehen dürfte, wird

(noch Ziffer 67)

jedem Verkehrsteilnehmer eindringlich nahebringen, daß es sich bei Trunkenheitsfahrten mit leichtfertig verursachten schweren Folgen für andere Menschen keineswegs um ein bloßes "Kavaliersdelikt" handelt, das durch die Begleichung eines Strafbefehls erledigt werden kann.

In 68. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 316 a Abs. 1, 3, 4 - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 66 ist § 316 a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Wort "verübt" durch das Wort "unternimmt" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 ist das Wort "leichtfertig" zu streichen.
- c) Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt ein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden."

Begründung:

- a) Weiterhin sollte daran festgehalten werden, daß bereits das Unternehmen eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer zur Vollendung des Tatbestandes ausreichend ist. Bereits Vorbereitungshandlungen zur Erfüllung des Vollendungsstatbestandes ausreichen zu lassen, findet nach wie vor seine Rechtfertigung im Schutz der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs und des Vertrauens der Bevölkerung in dessen Sicherheit.
- b) Abzulehnen ist es, den räuberischen Angriff auf Kraftfahrer mit Todesfolge nur bei "Leichtfertigkeit" besonders zu erfassen. § 316 a Abs. 3 StGB erhält seinen besonderen Unrechtsgehalt aus der schuldhaften Herbeiführung des Todes des Opfers. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Entscheidend kommt hinzu, daß das Kriterium der "Leichtfertigkeit" im Hinblick auf seine Unbestimmtheit nicht geeignet ist, das in § 316 a Abs. 3 StGB beschriebene Unrecht zutreffend zu kennzeichnen. Auf das Kriterium der "Leichtfertigkeit" ist daher zu verzichten. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung des Erfordernisses eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraum. Dies entspricht der im § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers.

R 69. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 316 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 66 sind in § 316 a Abs. 1 die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag entspricht dem Referentenentwurf vom 15. Juli 1996. Die Strafdrohung des geltenden § 316 a Abs. 1 StGB erscheint im Hinblick auf die Strafrahenkonzeption des Entwurfs im übrigen als überhöht. Durch die Herabsetzung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe für den Regelfall von fünf auf drei Jahre wird § 316 a Abs. 1 in ein angemessenes Verhältnis zu § 212, § 250 Abs. 3, § 307 Abs. 1, § 309 Abs. 2 und § 316 c Abs. 1 StGB gebracht.

R 70. Zu Artikel 1 Nr. 69 (§ 319 Abs. 2 a - neu -, 2 b - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 69 sind in § 319 nach Absatz 2 folgende Absätze 2 a und b einzufügen:

"(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

(2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Begründung:

Im Gegensatz zu den übrigen vergleichbaren neugefaßten gemeingefährlichen Straftaten (§§ 308, 309, 313, 314, 316 c, 318 StGB) sieht § 319 weder einen besonders schweren Fall noch eine Erfolgsqualifikation bei leichtfertiger Todesverursachung vor. Der Vorschlag vervollständigt die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten.

R 71. Zu Artikel 1 Nr. 70 (§ 320 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen über die tätige Reue (§ 320) bei den jeweils in Bezug genommenen Vorschriften einzustellen.

Begründung:

Die Konzeption des Entwurfs, die Regelungen über die tätige Reue für eine Vielzahl von Vorschriften in einem Paragraphen zusammenzufassen, stößt in der Praxis auf nachhaltige und berechtigte Kritik. Die Auflistung in § 320 StGB ist unübersichtlich, erschwert die Rechtsanwendung und birgt so die Gefahr der Revisionsanfälligkeit in sich. Entsprechendes sollte bei § 330 b StGB geschehen.

R 72. Zu Artikel 1 Nr. 72 Buchstabe c, Nr. 73 Buchstabe a (§ 330 Abs. 2, § 330 a Abs. 1 Satz 2 - neu - StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 72 Buchstabe c ist § 330 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Verursacht der Täter durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen oder

2. den Tod eines anderen,

so ist die Strafe in den Fällen der Nummer 1 Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren."

b) In Nummer 73 ist dem Buchstaben a folgender Satz anzufügen:

'Folgender Satz wird angefügt:

"§ 330 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend." '

(noch Ziffer 72)

Begründung:

Es erscheint geboten, für die Fälle der Verursachung des Todes eine höhere Mindeststrafe vorzusehen als für die Fälle der Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung.

Abzulehnen ist es, die Verursachung der schweren Folgen nur bei Leichtfertigkeit gesondert zu erfassen. Sie erhält ihren besonderen Unrechtsgehalt aus der schuldhaften Herbeiführung der schweren Folge. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Entscheidend kommt hinzu, daß das Kriterium der "Leichtfertigkeit" im Hinblick auf seine Unbestimmtheit nicht geeignet ist, den Bereich der Strafbarkeit zutreffend zu kennzeichnen. Auf das Kriterium der Leichtfertigkeit ist daher zu verzichten. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung des Erfordernisses eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraum. Dies entspricht der in § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers.

Auch in § 330 a ist dem besonderen Unrechtsgehalt der Verursachung des Todes Rechnung zu tragen.

R 73. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 74 Abs. 1 Satz 2 GVG)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

"sowie für Straftaten nach den §§ 176, 176 a, 177 und 178 des Strafgesetzbuches."

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(wie Gesetzentwurf) '

Begründung:

Diese Änderung hat zur Folge, daß Opfern von Sexualstraftaten die Vernehmung in einer zweiten Tatsacheninstanz erspart bleibt. Die Belastung insbesondere kindlicher Opferzeugen kann so reduziert und die Sachaufklärung durch Befassung eines Kollegialgerichts optimiert werden. Bereits jetzt erheben die Staatsanwaltschaften in der Regel in derartigen Fällen Anklage zum Landge

(noch Ziffer 73)

richt wegen der besonderen Bedeutung des Falles. Eine gesetzliche Klarstellung führt auch zur Vermeidung der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts erst im Beschwerdeverfahren durchsetzen konnte.

R
In

74. Zu Artikel 2 Nr. 1 a - neu - (§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) und
Artikel 4 Abs. 9 - neu - (Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird nach der Angabe "§ 20" die Angabe "Abs. 1 Nr. 1 bis 4" eingefügt.

b) Dem Artikel 4 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

'(9) In § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Parteien" die Wörter "oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 betroffenen Vereins" eingefügt.'

Begründung:

Das öffentliche Verwenden der Kennzeichen und Symbole von Vereinen, die wie die kurdische Arbeiterpartei "PKK" mit einem "Betätigungsverbot" nach § 18 Satz 2 Vereinsgesetz belegt sind, steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 24. Januar 1996, 3 StR 640/95, NJW 1996, 1905 und 3 StR 530/95, NJW 1996, 1906) nicht - wie bei den übrigen Vereinsverboten - nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz als Einzeltat des Kennzeichenmißbrauchs, sondern nach den konkreten Umständen der einzelnen Tat ausschließlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Vereinsgesetz als "Zuwiderhandeln gegen ein vollziehbares Verbot nach § 18 Satz 2" unter Strafe.

Die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach § 20 Vereinsgesetz liegt nach § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG ausnahmslos bei der Staatsschutzstrafkammer, deren Zuständigkeit insbesondere bei der Vielzahl weniger gewichtiger Kennzeichenstraftaten überzogen und im Hinblick auf eine zeit- und ortsnahe Verfolgung eher hemmend wirken dürfte. Die im Unrechtsgehalt verwandten Taten des öffentlichen Verwendens von NS-Symbolen (§ 86 a StGB) sind indes nicht aus der allgemeinen Zuständigkeit der Strafgerichte ausgenommen und werden in der Praxis ohne fachliche Schwierigkeiten und ohne übergebührlichen Sicherheitsaufwand in der Regel von den Amtsgerichten angemess-

(noch Ziffer 74)

sen bewältigt. Die ungleich aufwendigere Behandlung von Kennzeichenverstößen nach dem Vereinsgesetz erscheint mithin kaum gerechtfertigt.

Der Entwurf zielt auf die Herstellung strafrechtlicher Gleichbehandlung von vereinsgesetzlichen Kennzeichenverstößen mit solchen, die einer Strafbarkeit nach dem StGB unterliegen. Dazu werden Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz generell, d.h. auch für die verbotene Verwendung von Kennzeichen einer mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 Vereinsgesetz belegten Vereinigung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz als spezieller Norm unterstellt. Diese Änderung bewirkt eine materielle Gleichstellung aller Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz. Die zugleich vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeitsregelung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG auf Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Vereinsgesetz sorgt ergänzend für eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung aller Kennzeichenverstöße (einschließlich der Taten nach § 86 a StGB), die nach der Entwurfsregelung sämtlich der Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte unterliegen, was insbesondere der praktischen Bedeutung der Taten eher gerecht werden dürfte.

R 75. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 a - neu - StPO)

In Artikel 3 Nr. 5 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. eine Entziehung Minderjähriger (§ 235 Abs. 1, 2 und 3 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht unter den in § 235 Abs. 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen begangen ist," '

Begründung:

In nicht wenigen Fällen werden Strafanzeigen wegen Kindesentziehung (§ 235 StGB) vor dem Hintergrund familienrechtlicher Auseinandersetzungen um das Sorgerecht bzw. das Umgangsrecht erstattet, zum Teil wegen lediglich geringfügiger Überschreitung der festgelegten Zeiten des Umgangsrechtes. Die Strafanzeige dient dabei oft sachwidrigen Zielen, indem es nicht um die Sanktionierung tatsächlichen oder vermeintlichen Unrechts geht, sondern um die Verschaffung einer günstigen Ausgangslage in anderen Rechtsstreitigkeiten.

In diesen Fällen ist es häufig sachgerecht, die Strafverfolgung dem Verletzten im Wege der Privatklage zu überlassen, sofern die Tat nicht unter den Voraussetzungen eines Regelbeispiels für das Vorliegen eines besonders schweren Falles begangen wurde. Gemäß § 376 StPO ist die öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft dann zu erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

R 76. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 b - neu - StPO)

In Artikel 3 Nr. 5 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c₁ anzufügen:

'c₁) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 b eingefügt:

"4 b. eine Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht unter den in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen begangen ist," "

Begründung:

In der Praxis der Staatsanwaltschaften müssen häufig in Fällen einfacher Auseinandersetzungen im persönlichen Nahbereich, die mit Beleidigung, (versuchter) Sachbeschädigung, einfacher Körperverletzung oder Bedrohung einhergehen, nur deshalb umfangreiche Ermittlungen geführt werden, weil vom Anzeigeerstanter behauptet wird, diese Privatklagedelikte hätten ihn zu einem weiteren Verhalten veranlassen sollen. Damit ist der Anfangsverdacht einer Nötigung und damit eines Officialdelikts begründet.

In diesen Fällen ist es häufig sachgerecht, die Strafverfolgung insgesamt dem Verletzten im Wege der Privatklage zu überlassen, sofern die Tat nicht unter den Voraussetzungen eines Regelbeispiels für das Vorliegen eines besonders schweren Falles begangen wurde. Die Bedrohung mit einem Verbrechen ist dabei aber auszunehmen, da ansonsten eine Diskrepanz zum Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) entstünde. Gemäß § 376 StPO ist die öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft dann zu erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

R 77. Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung) mit dem Ziel zu überprüfen, daß das Gewollte (grundsätzlich keine sachlichen Änderungen) klarer zum Ausdruck kommt.

Begründung:

Artikel 3 enthält im wesentlichen Folgeänderungen, wobei nur hinsichtlich Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b eine sachliche Änderung gewollt ist (vgl. Begründung S. 180, 181). Diesem Anliegen trägt der Wortlaut des Entwurfs nicht immer hinreichend klar Rechnung. Beispielhaft seien folgende Unstimmigkeiten genannt:

(noch Ziffer 77)

- Während im geltenden § 100 a Satz 1 Nr. 2 letzter Satzteil StPO besonders schwere und minder schwere Fälle von der Verweisung mit umfaßt werden (z.B. § 308 Abs. 2, § 311 Abs. 2, 3, § 311 a Abs. 3, § 311 b Abs. 2 StGB), nimmt der Entwurf in Artikel 3 Nr. 1 z.B. auf § 306 Abs. 3, 4, § 308 Abs. 3, § 310 Abs. 2 StGB nicht ausdrücklich Bezug. Dies bringt die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten mit sich, ggf. auch von Umkehrschlüssen, obwohl der Entwurf keine sachliche Änderung bei der Telekommunikationsüberwachung vornehmen will. Das Gewollte sollte im Wortlaut der Änderung des § 100 a StPO klar zum Ausdruck kommen.
- Geprüft werden muß z.B., ob in Artikel 3 Nr. 2 auch auf § 306 Abs. 4 StGB und in Artikel 3 Nr. 3 auch auf § 306 Abs. 3 StGB Bezug genommen werden muß, um dem Gewollten - keine sachliche Änderung - Rechnung zu tragen.